

Themenbereich: Private Kranken- und Pflegeversicherung

(§ 6 Abs. 13)

Aufgabe 2

Als Schulungsbeauftragter der Südsternversicherungen bereiten Sie sich auf eine Schulung von Außendienstmitarbeitern zum Thema „Das besondere Angebot der PKV für Beamte“ vor.

- a) Erläutern Sie, warum Beamte eine für die PKV interessante Zielgruppe sind.
- b) Beschreiben Sie kurz das besondere Tarifangebot der PKV für werdende Beamte und für Beamte.
- c) Zeigen Sie die besonderen Vergünstigungen auf, die
 - der Gesetzgeber der PKV für beihilfeberechtigte Personen vorschreibt und die
 - die Unternehmen darüber hinaus den Beamten bieten.

Lösungshinweise Aufgabe 2

- a) Beamte sind grundsätzlich versicherungsfrei und haben somit die Möglichkeit, ihren Beihilfebemessungssatz durch beihilfekonforme Tarife in der PKV aufzustocken. Es handelt sich zudem um eine große Zielgruppe, zumal die GKV als Konkurrent keinen beihilfekonformen Versicherungsschutz anbieten kann.
- b)
 - preisgünstige Ausbildungstarife für Beamtenanwärter ohne Sparanteil
Hiermit will man dem jungen Beamten in der Ausbildung einen preiswerten Einstieg in die PKV ermöglichen.
 - beihilfekonforme Restkostentarife,
mit denen der Beihilfebemessungssatz (Versicherungsschutz) auf 100 % aufgestockt wird
 - Beihilfeergänzungstarife
Wenn bestimmte Leistungen, z. B. in einzelnen Bundesländern, aus der Beihilfefähigkeit herausgenommen wurden, dann können Beihilfeergänzungstarife hinzuversichert werden, die den Versicherungsschutz verbessern. Typische Beispiele sind: Zahnersatz, Brille, Walleistungen usw.
 - Standardtarif
mit beihilfekonformer Beitragslimitierung sowie Ehepaarbeitragslimitierung
- c) Als Sonderregelung sind die in § 178 e VVG genannten Vergünstigungen zu nennen, nach denen sich PKV-versicherte Beamte bzw. Beihilfeberechtigte bei Änderung oder Entfall des Beihilfeanspruches ohne Risikoprüfung und Wartezeiten wieder bedarfsgerecht versichern können (zu beachten ist die 2-monatige Meldefrist).

Besondere Eintrittsmöglichkeiten in die PKV

Dauernde Öffnung der PKV für Beamtenanfänger

Ein Aufnahmeantrag für Beamtenanfänger und berücksichtigungsfähige Familienangehörige muss während der ersten sechs Monate seit der Begründung des Dienstverhältnisses gestellt werden. Es gelten folgende Vergünstigungen:

- keine Ablehnung aus Risikogründen
- keine Leistungsausschlüsse
- Ggf. erforderliche Risikozuschläge werden auf max. 30 % des Tarifbeitrages begrenzt.

Öffnungsaktion für in der GKV versicherte Beamte

Beamte, Richter, Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Beihilfe, berücksichtigungsfähige Familienangehörige, die am 31. Dezember 2004 bereits in einem der genannten Dienstverhältnisse standen und freiwillig in der GKV versichert sind

Vergünstigungen wie oben

Aufgabe 6

Träger der Pflegepflichtversicherung sind die Pflegekassen der gesetzlichen Krankenkassen und die PKV-Unternehmen.

- Erläutern Sie die Bedeutung des Kontrahierungszwanges und den Ausschluss von Rücktritts- und Kündigungsmöglichkeit in der Pflegeversicherung und wann beides endet.
Gehen Sie dabei auch auf Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ein.
- Erläutern Sie jeweils die Grundzüge der Beitragsgestaltung für die soziale und private Pflegeversicherung.
- Zeigen Sie die besondere Problematik des Ausgleichsystems nach § 111 SGB XI auf und nennen Sie drei Instrumente, mit denen ein sachgerechter Ausgleich trotzdem gelingt.
- Stellen Sie zusätzlich die Problematik des Risikoausgleiches durch die Pflichtversicherung der Post- und Bahnbeamten dar.

Lösungshinweise Aufgabe 6

- Personen, die gegen das Risiko Krankheit bei einem PKV-Unternehmen mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichert sind, sind in der Regel auch bei diesem PKV-Unternehmen versicherungspflichtig (§ 23 SGB XI).

Daraus ergibt sich auch der Kontrahierungszwang des entsprechenden PPV-Unternehmens, also die Pflicht, dem Versicherten auch die Pflege-Pflichtversicherung zu unterhalten, und damit ist gleichzeitig das Rücktritts- und Kündigungsrecht des Versicherers ausgeschlossen, solange Versicherungspflicht bei dem Versicherer besteht (§ 110 SGB XI).

Sinn und Zweck der Vorschrift ist vor allem, zu verhindern, dass die Unternehmen der PKV eine Selektion der schlechten Risiken durchführen und so einzelne Versicherte keinen Versicherungsschutz erhalten können. Ausnahme: Wenn die Krankenversicherung gekündigt ist, kann auch die Pflegeversicherung gekündigt werden.

- b) – Soziale Pflegeversicherung
Die Beiträge werden nach dem Umlageverfahren (prozentual vom Einkommen/max. Beitragsbemessungsgrenze usw.) kalkuliert.
- Private Pflegeversicherung
Die Beiträge werden nach dem (gestrafften) Kapitaldeckungsverfahren (abhängig vom Alter/geschlechtsunabhängig usw.) kalkuliert.
- c) – Nach § 111 SGB XI müssen die PKV-Unternehmen ein Ausgleichssystem zum Ausgleich der Versicherungsrisiken schaffen und erhalten. Dieses muss einen dauerhaften und wirksamen Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen gewährleisten.
- Dazu bedarf es z. B.:
- einheitlicher Regulierungsanweisungen
 - einheitlicher Annahmegrundsätze
 - Revisionen zur Überprüfung der gemeinsamen Regeln
 - jährlich umfangreicher Berechnungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen zum Ausgleich der Risiken in der Vergangenheit und zur Beitragskalkulation für die Zukunft
- d) Eine besondere Rolle spielt insoweit auch der Risikoausgleich durch die Pflichtversicherung der Post- und Bahnbeamten. Der Risikoausgleich dieser Personengruppen muss durch die Gemeinschaft aller anderen PPV-Versicherten hergestellt werden. Das ist eine besondere Belastung, weil in diesen Personenkreis keine jungen Versicherten aufgenommen werden können (beide Unternehmen wurden privatisiert) und dadurch der Bestand an Versicherten in diesen beiden Segmenten zunehmend überaltert und dementsprechend zunehmender Zuschüsse bedarf.